

**Zeitschrift:** Naturwissenschaftlicher Anzeiger der Allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die Gesammten Naturwissenschaften

**Herausgeber:** Allgemeine Schweizerische Gesellschaft für die Gesammten Naturwissenschaften

**Band:** 4 (1820)

**Heft:** 12

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# NATURWISSENSCHAFTLICHER ANZEIGER

## der allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften.

Den 1. Brachmonat

No. 12.

1821.

Da mit diesem Nro. der 4te Jahrgang des Naturw. Anzeigers zu Ende geht, so werden die resp. Herren Abonnenten höflichst ersucht, ihr Abonnement mit L. 5 gefälligst bald zu erneuern.

Der Redaktor.

Beyträge zur Unterscheidung des Obstweins vom Traubenwein und Nachweisung des erstern in einem aus beyden bestehenden Gemische.

Vorgelesen in der Gesellschaft naturforschender Freunde in Bern den 10. Merz 1821, durch Herrn Apotheker Pagenstecher.

Die Fälschung des Traubenweins mit Obstwein, namentlich mit Apfelwein, ist bekanntermassen schon seit mehrern Jahren im Schwange, heutzutage aber, wo die Habsucht bald nichts mehr in seiner Reinheit bestehen lässt, was irgend von besserm Gehalte ist, wird sie besonders häufig ausgeübt, und es wird daher immer wichtiger, den Kennzeichen derselben auf die Spur zu kommen.

Schon haben Mehrere die Auffindung dieser Kennzeichen zum Vorwurf ihrer Forschungen gemacht, so viel aber von ihren diesfallsigen Versuchen bekannt wurde, so gaben dieselben keine genügenden Resultate. Ein gleiches Verhalten hatte es mit denjenigen Versuchen, welche, aus Auftrag, früherhin auch ich in dieser Absicht angestellt; denn, ob ich gleichwohl Unterschiede im Verhalten zwischen dem Obst- und Traubenweine wahrnahm, so waren selbige doch nicht scharf begrenzt genug, um als untrügliche Unterscheidungsmerkmale gelten zu können.

Durch einen mir gewordenen neuen Auftrag bin ich indessen vor einiger Zeit veranlaßt worden, den in Frage stehenden Gegenstand wieder aufzunehmen, und da der Erfolg dieses Mal meinen Bemühungen günstiger war und ich glauben darf, durch meine neuern Beobachtungen dem Ziele näher gerückt zu

seyn; so wage ich es Ihnen, verehrteste Herren, dieselben in heutiger Sitzung mitzutheilen.

Aeussere Kennzeichen, wodurch sich der Obstwein auszeichnet und an denen man denselben vom Traubenwein unterscheiden kann, sind: sein eigenthümlicher Geruch und Geschmack, welche beyde bey einer etwas raschen Verdampfung desselben noch mehr hervortreten. Auch ist seine Farbe gewissermassen charakteristisch. Dies sind indessen Merkmale, die zwar sehr wichtig seyn mögen, um sich selbst vor Betrug zu schützen; — doch beweisen können solche nichts, indem sie bloß subjektiv sind.

Von mehr Bedeutung ist als äusseres Merkmal zur Unterscheidung des Obstweines vom Traubenwein das spezifische Gewicht. Stets wird ein reiner Obstwein, ein solcher nämlich, der nicht durch einen Zusatz von Branntwein spezifisch leichter gemacht worden, um ein bedeutendes schwerer als Wasser gefunden werden: da hingegen ein ungemischter Traubenwein, sofern er irgend trinkbar ist, nie spezifisch schwerer als Wasser erkannt werden wird. Süsse Weine machen freylich hievon eine Ausnahme, da solche wegen ihrem Zuckergehalt stets ein sehr beträchtliches spez. Gewicht zu erkennen geben.

Das spez. Gewicht wird daher nicht zu übergehen seyn, wenn es darum zu thun ist, von einer gegebenen Flüssigkeit zu entscheiden, ob sie Obstwein oder Traubenwein sey, und selbst um eine Vermischung beyder zu entdecken, wird dasselbe öfters wenigstens als Fingerzeig benutzt werden können. Um sich indessen nicht durch einen allfälligen Zusatz